

# Amtliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1919 3,20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 20.

Donnerstag, den 16. Oktober 1919.

VII. Jahrgang.

**Inhalt:** I. 1. Konferenzrecht und Schulleitung. 2. Zulassung von Volksschul- (Mittelschul-) Lehrern und Lehrerinnen zum Studium an den preussischen Universitäten. 3. Befehrag über die Austr. 4. Lehrgang für Kriegsteilnehmer an dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin. 5. Mitzählunge an die bei den Sammelrechnungen auf die Kriegsteilnehmer berechtigten Schüler. 6. Vorhülfe auf Kriegsteuerungsbezüge. 7. Feuerungszulagen — eigener Haushalt. 8. Feuerungszulagen für Töchter, die heilungsfähige Schilmschwerbetrimmen sind. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Mitteilungen über Teil.

### I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Es entspricht dem Geiste unserer Zeit, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch Erweiterung der Selbstverwaltung bisher gebundene Kräfte zu befreien, das Interesse an der gemeinsamen Arbeit zu erhöhen, das Gefühl der Mitverantwortlichkeit und der Gemeinschaft zu wecken und die Erfahrungen des einzelnen der Gesamtheit mehr als bisher nutzbar zu machen. Es ist darum meine Absicht, unter Aufhebung des Erlasses vom 19. November 1908 — U III B 3169 — (Zentralblatt S. 1005) auch in der Verwaltung und Leitung der Schulen mit drei und mehr Lehrern dem Recht der Selbstverwaltung Raum zu schaffen und damit zugleich dem Streben der Lehrerschaft nach einem größeren Maß von geistiger Selbstständigkeit, Bewegungsfreiheit und Unabhängigkeit in ihrer Berufsarbeit entgegenzukommen.

Die Regierung wolle alsbald unter Zustimmung des zuständigen Bezirkslehrerrates oder, wo ein solcher noch nicht besteht, unter Beteiligung der Organisationen der Lehrerschaft die Aufstellung einer neuen Dienst-anweisung für die Leiter dieser Schulen und die Festlegung eines Konferenzrechtes für den Lehrkörper vornehmen.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, innerhalb ihres Zuständigkeits alle für das Gelingen der Schule und namentlich für die Förderung des Unterrichtes geeigneten Maßnahmen und Einrichtungen zu beraten und zu beschließen.

Einmündig ist alle endgültig an der Schule angestellten Lehrpersonen sowie die übrigen vord-beschäftigten Lehrenden, soweit sie über sechs Monate an der Schule tätig sind. Nimmt sich ein Lehrer durch einen Konferenzbeschluss befreier, so steht ihm das Recht zu, seine abweichende Meinung zum Verhandlungsbericht zu geben, auch zu verlangen, daß der Bericht dem vorgesetzten Kreis-Inspektors vorgelegt wird. Bis zur Entscheidung des Vorgesetzten hat er dem gefaßten Beschlüsse nachzukommen.

Zu den Obliegenheiten der Lehrerkonferenz gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung von Grundrissen für die Verteilung der Lehrstunden und Klassen, sowie für die Verteilung von Mitgliedern des Lehrkörpers;
- b) die Regelung des Verfahrens für die Beförderung der Schüler und die Entscheidung über schriftliche Berlegungsangelegenheiten;
- c) die Beschlußfassung über die Verwendung der den Schulen überwiesenen Geldmittel;
- d) Beschlüsse, durch die in der gemeinsamen Arbeit des Lehrkörpers die nötige Einheit gewahrt wird.

2. Klassenbesuche macht der Schulleiter als Vorsitzender der Konferenz, um sich über das Leben der Schule zu unterrichten. Zu methodischen Anweisungen den sich angestellten Lehrpersonen gegenüber ist er nur

berechtigt, soweit sie erfolgen im Sinne der Konferenzbeschlüsse oder im Einzelfalle im besonderen Auftrage der vorgelegten Behörden.

Zu den Obliegenheiten des Schulleiters gehören:

- a) die Vermittelung des Verkehrs zwischen Schulbehörde und Lehrkörper;
- b) die Führung der von der Behörde verlangten Bücher und Listen und die Erstattung der vorgeschriebenen Berichte und Nachweisungen;
- c) die Leitung der mit der Aufnahme, Umschulung und Entlassung der Schulkinder verbundenen Geschäfte;
- d) die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenzen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- e) die Verteilung der Klassen und Lehrstunden, sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne unter Beachtung der von der Konferenz aufgestellten Grundsätze und unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Lehrenden;
- f) die Anordnung von Vertretungen nach den von der Lehrerkonferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgestellten Grundsätzen;
- g) die Vermittelung bei Zwistigkeiten zwischen Eltern und Lehrern und
- h) die Hilfsbereitschaft an die Mitglieder des Lehrkörpers bis zu drei Tagen.

3. Jeder fest angestellte Lehrer (Lehrerin) ist für den Erfolg seiner (ihrer) Schularbeit der Konferenz und den vorgelegten Behörden verantwortlich. In Schulleistungsangelegenheiten ist er (sie) für die Eltern die nächste Stelle, und bei Entscheidungen über Kinder seiner (ihrer) Klasse ist er (sie) grundsätzlich zu hören. Aber die den Lehrenden zustehende Befugnis zum gegenseitigen Besuch des Unterrichtes trifft die Konferenz die näheren Ausführungsbestimmungen.

Im Hinblick auf diese Grundsätze bemerke ich nach folgendes:

Die noch nicht fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind mehrfach bei mir vorstellig geworden, Einleitungen für ihre Fortbildung zu schaffen. Die Regierung wolle daher der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung und der Personalkommunikation dieser Lehrpersonen unter der Leitung der Kreischulinspektoren und unter Berücksichtigung dafür geeigneter Lehrer und Lehrerinnen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken.

Durch diese Anerkennung werden die Rechte und Pflichten der einzelnen Lehrpersonen wesentlich vergrößert. Ich verweise, daß die Lehrer und Lehrerinnen von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch machen und die ihnen auferlegte Verantwortung pünktlich auf sich nehmen werden, daß sie sich auch unter den veränderten Verhältnissen in ihrer gelassenen Berufstätigkeit leiten lassen von Rücksichten auf das Wohl der Schule und der ihnen anvertrauten Jugend.

Berlin W 8, den 28. September 1918.

1. III. B. Nr. 221.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

§ 1. Alle Lehrer und Lehrerinnen, die im ganzen mindestens zwei Jahre im Schuldienste gestanden haben, werden auf ihren Antrag an den preussischen Unterrichts- und anderen Hochschulen als Studierende immatrikuliert und nach einem Studium von wenigstens sechs Halbjahren zwecks Abschlußes pädagogischer Studien zur Prüfung in Philosophie und Pädagogik nach §§ 9, 24, 25 der Ordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 29. Juli 1917 zugelassen, ebenso zur Prüfung in Staatswissenschaften, sobald diese unter die Prüfungsfächer bei der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen aufgenommen werden. In die Stelle des Reifezeugnisses einer mangelhaften höheren Lehrauskunft tritt bei diesen Bewerbungen das Seminar-Erfolgzeugnis.

§ 2. Nach vorchriftsmäßigem Studiengang sind die Lehrer und Lehrerinnen zur Doktorprüfung und zur staatlichen Prüfung für das höhere Lehramt unter folgenden Bedingungen zugelassen:

An die Stelle des Reifezeugnisses einer mangelhaften höheren Lehrauskunft tritt das Zeugnis über die Seminarerfolgsprüfung, dazu das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung.

§ 3. Die Ergänzungsprüfung findet bei dem für die Universitätsstadt zuständigen Provinzialstudienkollegium statt und erstreckt sich:

I. für Bewerber, die eine Lehrbefähigung in der Religion, im Deutschen, in den neuen Sprachen oder in der Religion als Hauptfächer erwerben wollen, auf Latein und Griechisch nach den Classen vom 2. Februar 1917 (Zentralblatt 1917 S. 288) und vom 17. August 1917 (Zentralblatt 1917 S. 662) und vom 13. Mai 1918 (Zentralblatt 1918 S. 480) oder, falls die Lehrbefähigung in Religion nicht erlangt wird, nach Wahl des Bewerbers statt des Griechischen auf Englisch nach den Bestimmungen der Reifeprüfung am Realgymnasium;

II. für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer bei allen Bewerbern nach Wahl entweder auf Latein (wie unter I.) oder auf eine neuere Fremdsprache (Englisch, Französisch) nach den Lehrplänen des Realgymnasiums und die Bewerber, die Mathematik und Physik als Hauptfächer studieren, auf das Fach oder die Fächer ihres Studiums nach den Anforderungen der Reifeprüfung am Realgymnasium.

Als Universitäten oder Provinzialstudienkollegien in Universitätsstädten Lehrgänge zur Fortbildung der Lehrer anzustellen, wird die Ergänzungsprüfung im Anschluß daran abgehalten. Das zuständige Provinzial-

schulkollegium bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Den Vorsitz bei der Prüfung führt ein Beauftragter des Provinzialschulkollegiums.

§ 4. Für Lehrer (Lehrerinnen) und Schulanwärter(innen), die das Reifezeugnis einer bestimmten Gattung der höheren Schule und dadurch die Berechtigung zur Ablegung auch der anderen Staatprüfungen erwerben wollen, findet die Reifeprüfung künftig ebenfalls bei dem zuständigen Provinzialschulkollegium statt. Sie erstreckt sich

für das Gymnasium auf Latein und Griechisch,

für das Realgymnasium auf Latein, diejenige neuere Fremdsprache, in der der Bewerber bei der Seminarentlassung nicht geprüft ist, und Mathematik,

für die Oberrealschule auf eine neuere Fremdsprache (wie für das Realgymnasium), Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 5. Lehrer, die die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, sind in ihren Prüfungsfächern von der Ergänzungs- und Reifeprüfung befreit.

§ 6. Die Ergänzungs- oder die Reifeprüfung ist spätestens im vierten Halbjahre des Studiums abzulegen. Die Studienzeit, die vor der Ablegung der Ergänzungs- oder der Reifeprüfung liegt, kann auf die für akademische Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden.

Berlin, den 19. September 1919.

U I Nr. 1977.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

### Nr. 3.

Nach neueren Wahrnehmungen muß auch für den kommenden Herbst wiederum mit einem Ausbruch der Erkrankungen an Ruhr gerechnet werden. Unter Bezugnahme auf den Rundschreiben vom 19. Juli 1918 — U III A 806 U III \*) — veranlasse ich die Regierung daher, in den Schulen Schüler und Schülerinnen durch die Lehrer auf die Gefahr der Ruhrerkrankungen und auf die geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen wiederholt aufmerksam machen zu lassen.

Aufklärende Hinweise und kurzgefaßte gemeinverständliche Belehrungen werden, wie im Vorjahr, von Zeit zu Zeit in den gelesesten Tageszeitungen erscheinen.

Der Herr Minister des Innern hat eine gemeinverständliche Belehrung in Plakatform herstellen lassen.

Die Plakate sind in der Druckerei von Otto Walter in Berlin S 14, Kommandantenstraße 11a, zum Preise von

80,— „	für	1000 Stück
12,— „	„	100 „
3,75 „	„	25 „
2,50 „	„	10 „

mit Verpackung, einschließlich Porto, erhältlich.

Berlin, den 12. September 1919.

U III A Nr. 1155.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

### Nr. 4.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin beabsichtigt in der Zeit vom 13. Januar bis 6. März 1920 einen Lehrgang für Kriegsteilnehmer aus Volksschulkreisen zu veranstalten.

Ich ersuche auf die Veranhaltung in den Kreisen der Volksschullehrer und Seminarlehrer aufmerksam zu machen. Nähere Auskunft über den Lehrgang erteilt mündlich und schriftlich die Geschäftsstelle des Zentralinstituts, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Berlin, den 17. September 1919.

U III A Nr. 1154.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

### Nr. 5.

In dem Rundschreiben vom 12. Oktober 1918 — U III A 636 \*\*) — ist bestimmt, daß Rückzahlungen an die bei den Sammelzeichnungen der Schulen auf die Kriegsanleihe beteiligten Schüler bzw. deren Vertreter „soweit möglich, in Kriegsanleihebüchern — nach dem Zeichnungskurs — nebst den Zinsen und einem etwaigen Gewinn infolge Auslosung, der auf die gemeinschaftlich gezeichneten Beträge anteilmäßig zu verteilen wäre“

erfolgen sollen. Damit ist nur zum Ausdruck gebracht, daß bei der Eingabe von Kriegsanleihebüchern als Rückzahlung die einzelnen Anteilhefte dem Empfänger in Höhe des Zeichnungskurses und nicht etwa des niedrigeren oder höheren Tageskurses auf den ihm zustehenden Betrag angerechnet werden solle. Wie zu ver-

\*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1917, S. 112 und 1918, S. 101.

\*\*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918, S. 135.

fahren ist, wenn die Vöschung eines einzelnen Guthabens nicht in Form von Zuleihetänden geschieht, muß der Regelung in einzelnen Fälle überlassen bleiben.

Berlin, den 23. September 1919.

U III A Nr. 179

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 6.

Der frühere Abzug des Hundesteuers vom 11. März 1919 — F. M. P 301, II 4452, III 2516/M. d. J. A 710 (M. f. Wissenschaft usw. A 427) — wird aufgehoben. In Zukunft dürfen auch auf die Kriegsteuerungsbezüge Vorkasse an die Beamten und ständigen Lohnangestellten gezahlt werden, die aus Anlaß von kriegerischen Maßnahmen der Konferenz oder der Kassen gerüchigt sind, ihren Wohnort entweder selbst zu verlassen oder ihre Familie aus diesem fortzubringen.

Hiernach ist auch im Bereich der gesamten inneren Verwaltung zu verfahren.

Berlin, den 7. Juli 1919.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

U 10812, II 4454, III 7076

Hiermit bestätige ich unter Bezugnahme auf den Hundesteck vom 15. August d. J. — U III E 1902 II\* — das Erdenbein.

Berlin, den 12. September 1919.

U III F Nr. 3613

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Der Bescheid vom 23. Mai d. J. — U III E 1179, 1 — über die Erklärung des Begriffs „eigener Haushalt“ im Sinne der Vorschriften über die Kriegsteuerungszulagen ist im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erlassen. In dem darin enthaltenen Grundsatze muß festgehalten werden und die Entscheidung in den Einzelfällen dem pflichtgemäßen Ermessen der Regierung überlassen bleiben. Ob dabei ein eigener Haushalt nur beim Vorhandensein von mindestens zwei Personen anzunehmen ist, wird nicht allgemein, sondern nur nach den tatsächlichen Verhältnissen entschieden werden können. Ein zu weit gehendes Einbringen in Formverhältnisse ist aber zu vermeiden.

2. Wenn zwei Ehefrauen ihre Einzelhaushalte zu einem gemeinsamen zusammengelegt haben, so ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu prüfen, ob bei beiden oder nur bei einer ein eigener Haushalt anzunehmen ist. Sind die beiden Ehefrauen Getrennte, so kann immer nur bei einer von ihnen, und zwar im Zweifel bei der älteren, eigener Haushalt angenommen werden.

Wahnen ledige Lehrer oder Lehrerinnen bei den Eltern, so kann nur nach den tatsächlichen Umständen entschieden werden, ob die Eltern einen eigenen Haushalt führen, dem die Kinder als Haushaltungsmitglieder angehören, oder ob gemeinschaftlicher Haushalt als vorliegend anzunehmen ist. Selbst beim Vorliegen eines gemeinschaftlichen Haushaltes haben die ledigen Kinder nur in dem Falle Anspruch auf den vollen Kriegsteuerungszulage für Verheiratete, wenn sie die Eltern vorwiegend unterhalten, und nicht etwa bloß, wenn sie den größeren Teil der Haushaltungsansgaben bestreiten.

Berlin, den 24. August 1919.

U III E 1177

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 8.

Es war bisher als zweifellos verstanden, daß die Berufsausbildung erst mit der Gewährung der Abschlagszulagen als beendet zu erachten ist, kann, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke, bei der Gewährung der Kriegsteuerungszulagen nicht zugrunde gelegt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß bei den sich zu einem Lehramt Auszubildenden mit dem Bescheide der Abschlagszulagen (Lehreramtprüfung) die Berufsausbildung im Sinne der Bestimmungen über Gewährung von Teuerungszulagen beendet ist.

Auch ist es nicht unangemessen, allgemein die weitere Fortbildung der Schulamtsbewerber und -bewerberinnen als Berufsausbildung dann anzusehen, wenn sie später beruflich verwendet werden soll und kann. Es ist zu vermuten, daß in weitgehender Ausdehnung von den Anweisungsbefehlenden — wie dies die Anfrage der Regierung erkennen läßt — Berufsausbildung auch dann noch angenommen werden würde, wenn die Schulamtsbewerber oder Bewerberinnen während der Zeit, in der sie im Schuldienst nicht beschäftigt sind, auf Kosten der Eltern bei Haushaltungslehre, Kunst usw. Unterricht nehmen. Eine berufliche Ausbildung, die auch bei den sogenannten Hauswirtschaftlichen Schülern ist, kann, wenn sie nicht die Erwerbung eines neuen Berufes zum Ziele hat, nur als Weiterbildung der Allgemeinbildung, nicht aber als eigentliche Berufsausbildung angesehen werden.

Endlich ist es nicht angängig, die unverschuldete Stellenlosigkeit der Schulentwerberinnen als einen in ihrer Person liegenden Grund anzusehen, der sie hindert, einem Erwerbe nachzugehen. Unter den Gründen, die in ihrer Person liegen, ist lediglich körperliche oder geistige Unfähigkeit (Krankheit) zu verstehen. Es müssen daher Kinder bei Bewilligung der Kriegsteuerungszulagen unberücksichtigt bleiben, die zwar persönlich in der Lage und gewillt sind, einem Erwerbe nachzugehen, aber aus in den gegenwärtigen Verhältnissen liegenden Gründen keine Stellung erlangen können.

Berlin, den 29. August 1919.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

UHE 2473

## II. Personalnachrichten.

1. **Schulaufsicht.** Dem Präparandenankaltsverleiher Kobet in Potsdam ist vom 1. Oktober 1919 ab die kommissarische Verwaltung des Kreisinspektionsbezirks Rybnik 1 übertragen worden; Seminarlehrer Könen in Leobschütz ist vom 1. Oktober d. J. ab nach Wittlich versetzt worden; die einmündige Weiterführung der Geschäfte der Kreisinspektion ist bezüglich der Schule in Gröbzig dem Kreisinspektor Stenzel in Leobschütz, bezüglich der Schulen in Bühlgeborn, Zschütz, Zschöbrunn und Schlegenberg dem Schulrat Dr. Mikulla in Leobschütz übertragen worden.

Beurlaubt sind: Schulrat Kupka in Gohlf. vom 2. bis 22. Oktober d. J., Vertreter H. Schulrat Bräghy in Gohlf.; Kreisinspektor Dr. Pawel in Gleiwitz vom 1. bis 31. Oktober d. J., Vertreter in Kreisinspektion Dr. Felle in Gleiwitz; Kreisinspektor Hahnel in Gleiwitz vom 2. bis 22. Oktober d. J., Vertreter in Seminarleitung Dr. Nerker in Peitzersdorf; Kreisinspektor Dr. Wondorf in Falkenberg vom 28. September bis 26. Oktober d. J., Vertreter H. Kreisinspektor Brandt in Grottau.

### 2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Veranstaltungswch.
Einhmellig sind angehellt:				
Wagenknecht, Hugo	Jamaba-Gersdorf	Jamaba-Gersdorf	Lehrerstelle	15. 8. 1919
Meiseldam, August	Stawitz	Stawitz		15. 9. 1919
Mende, Paul	Famitz	Famitz		1. 10. 1919
Neugebauer, Alfred	Wartowitz	Wartowitz		
Ricker, Alfred	Zaborie	Zaborie		
Wahnel, Max	Gohlf.	Gohlf.		
Demand, Hans	Hofen	Hofen		
Hatmer, Karl	Wassowitz	Wassowitz	Lehrerstelle	15. 7. 1919
Knöbel, Marie	Wassowitz	Wassowitz		1. 10. 1919
Sauer, Margarete	Wassowitz	Wassowitz		
Knapala, Margarete	Wassowitz	Wassowitz		
Schwartz, Margarete	Wassowitz	Wassowitz	Lehrerstelle	1. 7. 1919

### Einhmellig sind angehellt:

Grandel, Henno	Wassowitz	Wassowitz	Lehrerstelle	10. 8. 1919
Gamill, Max	Wassowitz	Wassowitz		1. 1. 1919
Mikolajew, Joseph	Wassowitz	Wassowitz		1. 8. 1919
Pittner, Max	Alt-Grottau	Alt-Grottau		1. 7. 1919
Sirach, Ernst	Wassowitz	Wassowitz		
Nebel, Paul	Alt-Grottau	Alt-Grottau		
Rosenberger, Georg	Wassowitz	Wassowitz		
Endlich, Georg	Wassowitz	Wassowitz		
Jwanowski, Franz	Wassowitz	Wassowitz		1. 8. 1919
Gulhaus, Friedrich	Wassowitz	Wassowitz		1. 9. 1919
Gorabza, Adolf	Wassowitz	Wassowitz		16. 9. 1919
Heilmeyer, Elmar	Wassowitz	Wassowitz		1. 10. 1919
Schramme, Georg	Wassowitz	Wassowitz		
Sahn, Joseph	Wassowitz	Wassowitz		
Jwanowski, Richard	Wassowitz	Wassowitz		
Kuref, Arthur	Wassowitz	Wassowitz	Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Stitzenamt	
Herbst, Joseph	Wassowitz	Wassowitz	Lehrerstelle	
	Wassowitz	Wassowitz	Lehrerstelle	

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
Schulze, Max	Penzlin	Mesowitz	Lehrerstelle	1. 10. 1919
Seydner, Friedrich	Mikhanna	Mikhanna	" " "	" " "
Stiesel, Richard	Posomogora	Biedar	Hauptlehrerstelle	" " "
Steinelt, Paul	Wahlankau	Oberlegau	Lehrerstelle	" " "
Wohlf, Georg	Kafoffel	Posomogora	" " "	" " "
Waxberger, Georg	Hahberg	Niesowitz	" " "	" " "
Wendisch, Emil	Hjeh	Niesowitz	Helferstelle	" " "
Winkel, Johann	Kondras	Stawa	Hauptlehrerstelle, verb. mit d. Organflenamnt	" " "
Zahelke, Joseph	Schrau	Schoppinitz	Helferstelle	" " "
Zehlich, Paul	Krohoichowitz	Schwalowitz	Helferstelle	" " "
Zühlé, Bruno	Vonn-Kam	Karl	Lehrerstelle	" " "
Zwalf, Eduard	Wetona	Karl	" " "	" " "
Zimmeyer, Carl	Schardzin	Kunzendorf	" " "	" " "
Zimmer, Carl	Wulstau	Ritterswalde	" " "	16. 10. 1919
Zühlé, Ernst	Sanna	Hindenburg	" " "	1. 1. 1920.
Zwalf, Eduard	Beuthen	Wiesau	Lehrerstelle	1. 10. 1919.
Zwalf, Ernst	Gjerowitz	Gjerowitz	Lehrerstelle	" " "

#### 4. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Blüch, Siemens in Gjerowitz, Kr. Ruhmil	am 9. 9. 1919.
Birch, Julius in Gjerowitz, Kr. Ruhmil	9.
Dejusz, Viktor in Kr. Schalkowitz, Kr. Oppeln	15.
Decker, Bernhard in Kr. Schalkowitz, Kr. Oppeln	15.
Deufle, Otto in Jomise, Kr. Oppeln	16.
Dauer, Bernhard in Kallowitz, Kr. Oppeln	17.
Hilke, Robert in Georgenwerf, Kr. Oppeln	19.
Heller, Paul in Kijitz, Kr. Neustadt	19.
Hochman, Alwin in Grzeschitz, Kr. Neustadt	20.
Hoguth, Wilh. in Schalkewalde, Kr. Neustadt	20.
Hühler, Carl in Gannau, Kr. Ratibor	23.
Kopiec, Joseph in Wsch-Glauch, Kr. Cosel	23.
Koch, Alfred in Wanktich, Kr. Cosel	24.
Kühnert, Arno in Wanktich, Kr. Cosel	24.
Langen, Joseph in Deutsch-Zernitz, Kr. Gleiwitz	24.
Reich, Hubert in Kunzendorf, Kr. Gleiwitz	25.
Sellner, Joseph in Schadowen, Kr. Gleiwitz	25.

4. Versetzungen in den Ruhestand: Zum 1. Januar 1920: Die Lehrer Paul Bernhard in Birlen-  
hau, Johann Krawczewitz in Antonienhain, Carl Voentich in Gleiwitz.

5. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer Theodor Weis in Ober-Mieniadow am 14. September  
1919 in den Regierungsbezirk Pommern. Am 30. September 1919 in den Regierungsbezirk Breslau: Haupt-  
lehrer Bruno Kröper in Jauernigerhau, Lehrer Alfred Wellrich in Wschgün, Lehrer Georg Krampf  
in Wschgün, Lehrer Paul Ebel in Wopslan, Lehrer Martin Brestler in Jedlitz, Lehrerin Marika  
Christians in Randow, am 30. September 1919 ferner: Lehrer Emil Werner in Plegenhals nach Berlin-  
Tempelhof, Lehrer Alfons Brunel in Beuthen nach Hirschberg, Lehrer Paul Barfert in Frauendorf nach  
Sumburg a. d. Elbe, Lehrer Franz Gebel in Jawitz, Lehrerin Anna Biedermann in Hindenburg in den  
Regierungsbezirk Frankfurt a. d. S., die Lehrerinnen Anna Palzer geb. Blaschel in Beuthen, Elisabeth  
Kausch in Ruda, Elisabeth Polzel in Friedenshau.

6. Auszeichnungen: Dem Lehrer Franz Delsitz in Lugnion ist das Eiserne Kreuz II. Klasse ver-  
hehen worden.

7. Erlaubnisscheine für Privatlehrer: Der Lehrerin Elsefede Prätz in Nieder-Wiesau.

8. Todesfälle: Hauptlehrer Anton Mikulla in Lugnion am 17. August 1919, Lehrer Rodus Mroch  
in Orygoun am 7. September 1919.

Zwei Verläufe sind gestorben die Lehrer Anton August aus Skrzydlowitz und Wilhelm Lomaf  
aus Zannowitz.

### III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Anstzulage. M.	Ortszulage. M.	Familien- nachzahlung.	Datum des Freiwerdens.	Merkmale auf dem Dienstwege sind zu richten an.
Jäglitz	Neiße II	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	Wird demnächst frei werden	KreisSchulinspektion II in Neiße bis zum 25. 10. 1919.
Leschna	Rosenberg I	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	ist bereits frei	KreisSchulinspektion I in Rosenberg bis zum 25. 10. 1919.
Lugtan	Carlstraße	Hauptlehrerstelle, verbunden mit dem Kirchenamt	600	—	Ja	1. 12. 1919	KreisSchulinspektion in Carlstraße bis zum 1. 11. 1919.
Kiondsbas	Gleiwitz	Erste Lehrerstelle und Organist an der Filialkirche	—	—	Ja	ist bereits frei	KreisSchulinspektion Pahnell in Gleiwitz bis zum 20. 10. 1919.

### IV. Nichtamtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

An hiesigerstädtischer Volksschule ist ein Lehrer

evangelischer Religion alsbald anzustellen. Im Nebenamt ist das Organistenamt an der evangelischen Garnisonkirche hier mit 20 Ehrengehältern. Einkommen daraus etwa 400 M. Lehrerbefoldung im übrigen nach der Normalbefoldungsordnung.

Bewerber, die das Orgelspiel beherrschen und auch für das Lehramt gute Befähigung nachweisen können, wollen sich bis spätestens 20. Oktober unter Vorlegung eines Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse melden.

Kösel, den 6. Oktober 1919.

Der Magistrat.

An unserer evangelischen Volksschule ist sofort

#### 1 Lehrerstelle

zu besetzen.

Grundgehalt und Alterszulagen nach dem Lehrerbefoldungsgesetz; Mietsentschädigung 550 bzw. 410 M.; Ortszulagen 300 bis 700 M.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an den Unterzeichneten einzureichen.

Köfberg D. S.,

den 29. September 1919.

Der Vorsitzende der Schuldeputation.

Dr. Urbanek.

An dem Gesamtschulverb. Orzeszowitz bei Myslowitz ist sofort eine

#### Lehrerstelle

zu besetzen. Grundgehalt und Alterszul. nach dem Lehrerbefoldungsgesetz, Ortszul. von 300 bis 700 M., Feuerungszul. nach städt. Grundbesätzen.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an den

Vorsitzenden des Schulverbandes

Adant,

Post-Direktorial C. S., d. 24. Sept. 1919.

An hiesigenstädtischen Lyzeum ist sofort eine

wissenschaftl. Hilfslehrerinnenstelle vertretungsweise zu besetzen.

Befoldung und Kriegsteuerungszulagen nach städt. Satzen.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften sind sofort an Herrn Lyzeumdirektor Köthe einzureichen.

Myslowitz, den 20. Septbr. 1919.

Der Magistrat.

#### Bekanntmachung.

An dem Städtischen Lyzeum hier selbst ist zum 1. Oktober 1919 eine

#### katholische Oberlehrerstelle

neu zu besetzen. Erforderlich ist die Lehrbefähigung in Deutsch, Geschichte und Erdkunde. Die Befoldung er-

folgt nach den Bestimmungen des kausl. Normaltarifs. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt 800 M. Bewerbungen unter Befähigung eines Lebenslaufes und der Zeugnisabschriften sind baldigst einzureichen.

Myslowitz, den 12. Septbr. 1919.

Der Magistrat.

An den hier. katholischen Volksschulen ist eine

#### Lehrerstelle

zu besetzen.

Gehalt nach dem Lehrerbefoldungsgesetz, sowie 300 M. jährliche Zulage. Außerdem werden Ortszulagen gewährt.

Bewerber wollen alsbald ihre Gesuche an den Unterzeichneten einreichen.

Schleflengrube, den 4. Oktbr. 1919.

Der Vorsitzende des Schulverbandes.

Kubin.

An der katholischen Schule I des Gesamt-Schulverbandes Orzeszowitz ist

#### eine Lehrerstelle

ab 1. Januar 1920 neu zu besetzen. Kenntnisse der polnischen Sprache erwünscht.

Gehalt nach dem Lehrerbefoldungsgesetz. Ortszulagen in Höhe von 300 bis 700 M. werden gewährt.

Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind alsbald einzureichen.

Die Schuldeputation.

An den hiesigen katholischen Volksschulen sind in nächster Zeit

## 2 Lehrerstellen,

an der Volksschule

## 1 Lehrerstelle

zu besetzen. Fällige Erwide-  
bungen.

Grundgehalt und Alterszulagen  
nach dem Schreier-Vergütungsgesetz. Er-  
zulagen zum als 700 *M.* An der  
Volksschule Grundgehalt 1600 *M.*  
Zusatzzulagen über mit Zeugnissen  
und Lebenslauf sind alsbald einzur-  
reichen.

Schwarze, den 21. September 1914.

Die Vorsitzende der Schuldeputation,

Dr. E. Schreier.

## Bekanntmachung

Die am 1. September 1914  
für die Volksschule  
an der Volksschule

## eine Lehrstelle

zu besetzen.  
Neben dem Grundgehalt in Abhängen  
werden Zuschläge bzw. Zulagen  
bis zu 700 *M.* möglich gewährt.  
Zusatzzulagen nach dem Schreier-  
Vergütungsgesetz mit Zeugnissen  
und Lebenslauf sind alsbald ein-  
zureichen.

Schwarze, den 21. September 1914.

Die Schulverbandsvorsteher.

An der katholischen Volksschule  
in der Volksschule

## 14 Lehrstellen

zu besetzen.  
Grundgehalt und Alterszulagen nach  
dem Schreier-Vergütungsgesetz. Er-  
zulagen zum als 700 *M.* An der  
Volksschule Grundgehalt 1600 *M.*

Zusatzzulagen über mit Zeugnissen  
und Lebenslauf sind alsbald einzur-  
reichen. Die Zulagen sind alsbald ein-  
zureichen.  
S. 11. Oktober 1914 und dem  
Schreier-Vergütungsgesetz mit Zeugnissen  
und Lebenslauf sind alsbald ein-  
zureichen.

Schwarze, den 21. September 1914.

Die Schulverbandsvorsteher,

Schwarze.

## Trachten-Brilliantia

in Papierform 10 Karten für 1,50 *M.*  
in gebundenen Büchern

Verlag Julius in Gloggnitz,  
Preis 1,50 *M.*

An der katholischen Volksschule  
in der Volksschule

Grundgehalt und Alterszulagen nach  
dem Schreier-Vergütungsgesetz. Er-  
zulagen zum als 700 *M.* An der  
Volksschule Grundgehalt 1600 *M.*

Zusatzzulagen über mit Zeugnissen  
und Lebenslauf sind alsbald einzur-  
reichen. Die Zulagen sind alsbald ein-  
zureichen.  
S. 11. Oktober 1914 und dem  
Schreier-Vergütungsgesetz mit Zeugnissen  
und Lebenslauf sind alsbald ein-  
zureichen.

Schwarze, den 21. September 1914.

Die Schulverbandsvorsteher,

## Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1.

# Ferdinand Hirt's Niederbuch für Volksschulen

Neuedition nach dem Ministerial-Erlaß vom 10. Januar 1914

Ausgabe A für 4-klassige Schulen . . . . .	3 Hefte.
Ausgabe B mit Choralem für eong. Schulen Schlesiens . . . . .	3 Hefte.
Ausgabe C für 2-klassige Schulen . . . . .	3 Hefte.
Ausgabe D für 1-klassige Schulen . . . . .	1 Heft.
Sonderform für den Reg.-Bezirk Oppeln	
Ausgabe W für 1-klassige Schulen Schlesiens . . . . .	1 Heft.

Die Ausgabe eines bewährten, selbständigen Gesanges von Seiten der Kinder  
ist der wichtigste Bestandteil der Schulbildung, die zu den im Niederbuch enthaltenen  
Liedern in möglichst enger Verbindung zu stehen sind. Bei der großen Anzahl von  
Liedern aber, die das Niederbuch zur Auswahl bieten wird, kann die Aufnahme von  
Liedern aus dem Niederbuch selbst wegen des zu großen Umfangs entscheidenden Umfanges,  
um so mehr um des neuen Wertes willen, den das Niederbuch durch seine  
in der Schulbildung zu leisten hat. In das Niederbuch ist ein Vorrat von Liedern  
mit aufgenommen, was für die Unterrichtsarbeit als präzises Material der Schüler  
auf jeder Stufe nützlich ist.

Die musikalischen methodischen Übungen nach Erläuterungen und Ergänzungen  
sind in der Ausgabe in Form von **Lehrzetteln** (siehe unten) gegeben.

Im Vorwort und im **Einleitungs** im Anhang zu A. Hirt's Deutsche Liedbücher  
bespricht. Die Hefte stellen gegenüber älteren Liedbüchern wesentliche  
Veränderungen dar. Im Hinblick auf die **Einheit** und **Wichtigkeit**  
angeordnet. Auch die **Einheit** und **Wichtigkeit** sind zu berücksichtigen; die 2. Stimme  
ist hier **Einheit**. Durch die **Einheit** wird bei den Kindern frühzeitig das  
musikalische Gehör geübt und der **Einheit** der **Einheit**.

## Bei Neuauflage

ist ein **Verzeichnis** der für die Volksschulen in Betracht kommenden  
Niederbücher der Herren Schulinspektoren, Schulleitern, Lehrern  
und Lehrkräften **Einheit** und **Einheit** der **Einheit**.

An **Einleitungs** zur **Einheit** des **Einleitungs** nach dem **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914 sind **Einleitungs**.

Verarbeitet in den Ausgaben A, B, D und E von Hirt's Schulliederbuch,  
Methodische **Einleitungs** und **Einleitungs** zur **Einheit** des **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** und **Einleitungs** vom 10. Januar 1914.  
Verarbeitet in Ausgabe C von Hirt's Schulliederbuch, **Einleitungs**  
und **Einleitungs** zur **Einheit** des **Einleitungs** vom 10. Januar 1914.  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kangall, Bruno, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. Die **Einleitungs**  
in der **Einleitungs** wird einem **Einleitungs** der **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*

Kottick, Viktor, **Einleitungs** in **Einleitungs** C. S. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. **Einleitungs** vom 10. Januar 1914. **Einleitungs**  
vom 10. Januar 1914. Preis je H. 60 *M.*